
Verlautbarung Grundumlagen



Grundumlagen 2018 – Beschlüsse für Fachgruppen

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.G.F. von den Fachgruppen aufgrund des Erkenntnisses des VfGHV 43/2017 vom 29. September 2017 neu beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2018 enthalten. Die Beschlüsse der Fachgruppen wurden am 13. März 2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark genehmigt.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, höchstens der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.G.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Innungen und Fachgruppen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

101 Landesinnung Bau

Beschluss der Fachgruppentagung am
06.02.2018

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von	EUR	180,00
Und eines fixen Höchstbetrages von	EUR	4.000,00
Für ruhende Gewerbeberechtigungen	EUR	90,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	180,00

103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Beschluss der Fachgruppentagung am
29.01.2018

Sockelbetrag als Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung	EUR	47,80
--	-----	-------

Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.

Mindestbetrag.	EUR	186,20
Höchstens	EUR	516,00

Für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen

Dachdecker und Spengler Sockelbetrag	EUR	446,90
Für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen		
Dachdecker und Spengler Sockelbetrag	EUR	212,80
Für jede ruhende Berechtigung.	EUR	93,00

Für den Berufsweig der Glaser

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %.

Mindestbetrag.	EUR	223,50
Höchstens	EUR	734,20

Jede weitere Berechtigung zusätzlich EUR 308,60

Für jede ruhende Berechtigung. EUR 106,40

Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni errechnete Indexzahl (gerechnet ab Juni 2016) sowie die Beträge der Grundumlage 2017. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung am
07.02.2018

Sockelbetrag.	EUR	280,00
und zusätzlich 1,25 Prozent der vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr		
Insgesamt maximal	EUR	2.500,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	140,00

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer
Beschluss der Fachgruppentagung am
13.02.2018

Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)

Sockelbetrag für die erste Berechtigung:	EUR	0,00
Von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0 % für den Hauptbetrieb.		
Mindestens	EUR	99,80
Höchstens	EUR	791,90
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	99,80
Ruhend	EUR	49,90

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag für die erste Berechtigung:	EUR	0,00
Von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1% für den Hauptbetrieb.		
Mindestsatz	EUR	172,20
Höchstens	EUR	1.124,80
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	172,20
Ruhend	EUR	86,10
Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.		

Für die Berufszweige Tapezierer

Sockelbetrag für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1% für den Hauptbetrieb.		
Mindestsatz	EUR	313,60
Höchstens	EUR	1.149,80
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	209,00
Ruhendsatz erste Berechtigung	EUR	156,80
Ruhendsatz weitere Berechtigung	EUR	104,50

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe
Beschluss der Fachgruppentagung am
29.01.2018

Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag für alle Berufszweige soweit nicht gesondert geregelt - für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.		
Für den Hauptbetrieb Mindestsatz.	EUR	150,00
Für den Hauptbetrieb maximal	EUR	320,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	75,00
Für den Hauptbetrieb – Betonwarenerzeuger Mindestsatz.	EUR	260,00
Für den Hauptbetrieb – für Betonwarenerzeuger maximal.	EUR	520,00
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	130,00
Für den Hauptbetrieb – für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen mindestens.	EUR	200,00
Für den Hauptbetrieb – für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen maximal	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	100,00

Für den Berufszweig der Bodenleger

Von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.		
Mindestsatz	EUR	240,00
Höchstens	EUR	800,00
Ruhende Berechtigung	EUR	90,00

Für den Berufszweig der Pflasterer

Von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %.		
Mindestsatz	EUR	250,00

Höchstens	EUR	600,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	125,00
Sonderumlage als Sockelbetrag für den Berufszweig Pflasterer Lehrlingsaktivitäten und Normenbezug	EUR	95,00
Sonderumlage als Sockelbetrag für den Berufszweig Transportbeton Bundeswerbung und Normenbezug Für die erste Berechtigung.	EUR	745,00
Sonderumlage als Sockelbetrag (Normenbezug) für folgende Berufszweige, je Mitglied: Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trockenausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipsler; Betonwarenerzeuger; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger.	EUR	45,00
Ruhendsatz für alle übrigen Berufszweige jeweils 50 % des Mindestsatzes. Sonderumlage – Ruhendsatz	EUR	0,00
Ausgenommen Berufszweig Transportbeton	EUR	372,00

Für den Berufszweig der Steinmetze

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 %

Mindestsatz	EUR	362,00
Höchstbetrag	EUR	1.521,00
Jede weitere Berechtigung/Grundbetrag als Sockelbetrag	EUR	143,50
Steinbildhauer Grundbetrag als Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	362,00
Steinbildhauer als weitere Berechtigung	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG zahlen die Hälfte.		

107 Landesinnung Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung am 15.02.2018

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3 %. Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Mindestens	EUR	200,00
Höchstens	EUR	3.200,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	200,00
Sonderumlage je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbying-tätigkeit von Holzbau Austria)	EUR	135,00
Für ruhende Berechtigungen werden 50 % des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.		

108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung am 29.01.2018.

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich Tischler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	160,00
plus 1,2 % der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), mindestens jedoch	EUR	160,00
Höchstens	EUR	2.035,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	50,00
Bei Betriebsgründung im ersten Jahr	EUR	160,00

Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabebetriebs.

Bei Firmenumwandlung: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.

Ruhende Betriebe	EUR	80,00
Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	140,00
plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres Höchstens	EUR	300,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	70,00
Ruhende Betriebe	EUR	70,00

110 Landesinnung der Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 20.02.2018	Sockelbetrag EUR 220,00 Und zusätzlich 1,7 Promille von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen Höchstgrenze EUR 600,00 Weitere Berechtigungen EUR 220,00 Ruhende Berechtigungen EUR 110,00
111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.02.2018	Sockelbetrag von EUR 152,10 Und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille Insgesamt maximal EUR 1.989,00 Ruhende Berechtigungen EUR 65,00
112 Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 06.02.2018	Sockelbetrag. EUR 140,00 Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promillesatz von 3,5 der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres. Insgesamt maximal EUR 1.400,00 Ruhende Berechtigungen EUR 65,00
114 Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 15.02.2018	Sockelbetrag. EUR 195,00 Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille. Höchstgrenze EUR 700,00 Weitere Berechtigungen EUR 195,00 Ruhende Berechtigungen EUR 97,50
115 Landesinnung der Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 01.02.2018	Sockelbetrag. EUR 190,00 Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent. Ruhende zahlen die Hälfte. Juristische Personen zahlen das Doppelte.
116 Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 21.02.2018	Gold-, Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher Sockelbetrag. EUR 200,00 Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 400,00 Musikinstrumentenerzeuger Sockelbetrag. EUR 200,00 Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 400,00 Buchbinder, Kartongewaren- und Etuierzeuger Sockelbetrag. EUR 200,00 Einen Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 400,00 Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände Sockelbetrag. EUR 150,00 Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 300,00 Alle übrigen Beschlussteile werden mit 0 festgesetzt.

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Beschluss der Fachgruppentagung am 07.02.2018

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen **Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren** und **Säckler** zugeordnet sind (für ruhende Berechtigungen halber Satz):
 Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 320,00
 Plus 1% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).
 Für jede weitere Berechtigung EUR 100,00
 Höchstens EUR 700,00

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich **Bekleidungsgewerbe** zugeordnet sind:
 Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 200,00
 Plus 1,5 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).
 Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 200,00
 Und höchstens EUR 400,00
 Für jede weitere Berechtigung EUR 200,00
 Für ruhende Berechtigungen EUR 100,00

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen **Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer** und **Seiler** zugeordnet sind:
 Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 165,00
 Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).
 Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 165,00
 Und höchstens EUR 400,00
 Für jede weitere Berechtigung EUR 85,00
 Für ruhende Berechtigungen EUR 82,50

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen **Textilreiniger, Wäscher und Färber** zugeordnet sind:
 Fester Betrag: Sockelbetrag EUR 260,00
 Zuschlag von 3 ‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.
 Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten EUR 170,00
 Ruhende Berechtigung EUR 130,00
 Höchstgrenze pro Standort. EUR 2.900,00

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.02.2018

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Sockelbetrag:
 a) Für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen, für die erste Berechtigung EUR 230,00
 b) Für den Berufszweig der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung EUR 430,00
 Und zusätzlich von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.
 Höchstgrenze EUR 1.200,00
 Weitere Berechtigungen
 a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen . . . EUR 230,00
 b) für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher EUR 430,00

Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker
 Sockelbetrag:
 a) Für die Berufsgruppe Augenoptiker für die erste Berechtigung EUR 550,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 550,00
 b) Für die Berufsgruppe Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung. EUR 550,00
 c) Für die Berufsgruppe Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung. EUR 235,00
 d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwannerzeuger für jede Berechtigung EUR 150,00
 Und zusätzlich von den im dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten So-

zialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile)
aller Berechtigungen 7 Promille.
Höchstgrenze EUR 1.500,00

Berufszweig der Zahntechniker

Sockelbetrag. EUR 480,00
Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr
vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten So-
zialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile)
aller Berechtigungen 10 Promille.
Höchstgrenze EUR 1.150,00
Ruhende Berechtigungen EUR 240,00

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom
01.02.2018

Die Grundumlage für **Mühlen** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die 1. Berechtigung. EUR 265,00
Höchstens EUR 1.050,00
Für jede weitere Berechtigung. EUR 265,00
Ruhende Berechtigungen EUR 132,50
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die
Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber
und Arbeitnehmeranteil).
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0,25
wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungs-
statistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen
wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließ-
lich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut
Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Mul-
tiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/
Jahrestonne von EUR 0 ergibt.
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem
Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/
Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Mischfutterhersteller** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die 1. Berechtigung. EUR 265,00
Höchstens EUR 1.050,00
Für jede weitere Berechtigung. EUR 265,00
Ruhende Berechtigungen EUR 132,50
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die
Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber
und Arbeitnehmeranteil).
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei,
wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik
der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der
Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefan-
gener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut
Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Mul-
tiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne
F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1–5%) EUR 0,60
F2 (Eiweißhältiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen-
und sonstiges Heimtierfutter) EUR 0,30
F3 (Fertigfutter) ergibt EUR 0,10
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem
Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/
Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Bäcker** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Berechtigung EUR 190,00
Mindestens jedoch EUR 225,00
Und höchstens. EUR 1.500,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 150,00
Ruhende Berechtigung EUR 110,00
plus 0,5 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die
Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber-
und Arbeitnehmeranteil).
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei,
wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik

der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Konditoren** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die 1. Berechtigung	EUR	230,00
Mindestens jedoch	EUR	250,00
Und höchstens.	EUR	600,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung	EUR	125,00

plus 0,15 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Fleischer** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Berechtigung	EUR	370,00
höchstens	EUR	1.000,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	370,00
Ruhende Berechtigung	EUR	185,00

plus 1,5 Promille der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Nahrungs- und Genussmittelgewerbes** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für jede Berechtigung	EUR	220,00
höchstens (incl. % Satz SV-Beiträge)	EUR	590,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00

plus 0,2 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Mul-

tiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge

10.000.001 kg Vm/J	50.000.000 kg Vm/J	EUR	900,00
50.000.001 kg Vm/J	75.000.000 kg Vm/J	EUR	1.700,00
75.000.001 kg Vm/J	100.000.000 kg Vm/J	EUR	2.900,00
Über 100.000.000 kg Vm/J		EUR	4.200,00

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.02.2018

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben.	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben.	EUR	237,00
Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung	EUR	118,50
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	474,00
Ruhende Berechtigung (ganzes Jahr)	EUR	118,50

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.02.2018

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von EUR 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten:

Floristen (z. B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z. B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner/sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0.

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

Fester Betrag (Mindestbetrag)	EUR	310,00
-------------------------------	-----	--------

Ruhende Berechtigungen zahlen die Hälfte des Sockels.

122 Landesinnung der Berufsfotografen

Beschluss der Fachgruppentagung am 06.02.2018.

Fester Betrag:

Für Voll- u. Pressefotografen	EUR	190,00
Für Fotokopierer und Lichtpauser	EUR	180,00
Fix Beträge der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres	EUR	0,00
Weitere Betriebsstätte	EUR	100,00
Fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	10,00
Ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	EUR	100,00
Ruhende Berechtigungen jeweils 50 %		
Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen	EUR	30,00
Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen.	EUR	15,00

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung am 14.02.2018

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich **chemische Gewerbe** zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 170,00

Zuschlag von 5 ‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres	EUR	170,00
Höchstens	EUR	600,00
Ruhende Berechtigung	EUR	85,00

Für alle Berechtigungen, die den Bereichen **Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger** zugeordnet sind:

Sockelbetrag	EUR	240,00
Zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent.		
Insgesamt maximal	EUR	1.800,00
Ruhende Berechtigung	EUR	120,00

124 Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 08.02.2018	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung EUR 247,00 und einem Prozentsatz von 1% der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt. Ruhende zahlen die Hälfte des Sockels.	247,00
125 B Landesinnung der Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 08.02.2018	Pro Berechtigung ein fester Betrag in Höhe von EUR 240,00 Für jede weitere Berechtigung ein fester Betrag in Höhe von EUR 120,00 Pro Mitarbeiter und dafür ein fester Betrag EUR 0,00 Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz von 0. Pro Sterbefall des Vorjahres EUR 1,70 Für ruhende Berechtigungen kommen 50% pro Berechtigung zu tragen.	240,00 120,00 0,00 1,70
126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 07.02.2018	Fester Betrag: Berufszweig Berufsdetektive(0200), Berufszweig Bewachungsgewerbe(0300) . . . EUR 150,00 Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) (1410) EUR 180,00 Berufszweig Patentausüßer/Patentverwerter (9945) EUR 80,00 Berufszweig Sprachdienstleistungen (9950) EUR 150,00 Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen (1800), die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten EUR 150,00 alle übrigen Berechtigsinhaber. EUR 130,00	150,00 180,00 80,00 150,00 150,00 130,00

Fachgruppen der Sparte INDUSTRIE

216 Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.02.2018	Mindestgrundumlage EUR 70,00 Berufszweig Gießereiindustrie 3,38 ‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 3,20 ‰, Fachgruppe: 0,18 ‰) Alle anderen Berufszweige 0,78 ‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 0,60 ‰, Fachgruppe: 0,18 ‰)	70,00
--	--	-------



Gremien und Fachgruppen der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.02.2018	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelgroßhandel) EUR 69,00 Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmitteleinzelhandel) EUR 47,00 Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelhandel) EUR 116,00 Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 133,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
302 Landesgremium der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.02.2018	Tabakwarenumsatz (Bruttoumsatz) a) Tabakfachgeschäfte b) Tabakverkaufsstellen c) Tabakwarengroßhandel d) alle sonstigen Berechtigungsarten Bei einem Jahresumsatz von EUR 36.300,00 EUR 65,00 EUR 72.600,00 EUR 78,00 EUR 145.300,00. EUR 90,00 EUR 363.300,00. EUR 138,00 EUR 581.300,00. EUR 216,00 EUR 726.700,00. EUR 348,00 über EUR 726.701,00. EUR 390,00 Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit einem Betrag in der Höhe EUR 0,00 festgesetzt Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.02.2018	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsormenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel EUR 193,00 Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhandel nach sich ziehen EUR 96,00 b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 150,00 Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuung) EUR 96,00 Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf dem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 % erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5 % bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
304 A Landesgremium des Weinhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.02.2018	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe) EUR 450,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 450,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungs-gremium) EUR 75,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

304B Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.02.2018	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe) EUR 100,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 150,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungs-gremium) EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
305 Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.01.2018	Fester Betrag Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungs-gremium) EUR 230,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungs-gremium) EUR 230,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Nebenbetreuungs-gremium EUR 80,00 Indexklausel ab 2019: Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat April 2018 (gültig für die Grundumlagenvorschreibung 2019) veröffentlichte Indexzahl, sowie die Beträge zum Zeitpunkt des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ, bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt (Ausgangsbasis für die jährliche Erhöhung ist die im Monat April veröffentlichte Indexzahl des Vorjahres). Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.01.2018	Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 160,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe Maronibrater und Christbaumhändler EUR 100,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 160,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 26,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
307 Landesgremium des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.02.2018	Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 100,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreueung) EUR 220,00 c) Nebenbetreuungs-gremium bzw. Listenmitgliedschaften EUR 60,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung. Indexklausel: Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2015 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsindexzahl 2016. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 % erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets der erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsindex des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Eurobeträge kaufmännisch zu runden.
308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.02.2018	Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedsarten: a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermietung von Sportartikeln. EUR 76,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreueung) EUR 147,00 c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften. EUR 76,00 d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf) . . EUR 76,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 % erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5 % bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

309 Landesgremium des Direktvertriebes

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.01.2018

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	118,00
b) Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	145,00
c) Nebenbetreuungs-gremium bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	39,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.02.2018

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.	EUR	76,00
b) Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	151,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen.	EUR	76,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik).	EUR	39,00
e) Großhandel mit Trafiknebenartikel	EUR	39,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis der Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 % erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5 % bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

311 Landesgremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.02.2018

Ein fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

a) Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	210,00
Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe.	EUR	115,00
b) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften.	EUR	59,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.02.2018

In den Bereichen Gold-, Silberwaren und Uhrhandel beim Einzel- und Großhandel, dem Handel mit Briefmarken, Münzen, Medaillen und Ordenzeichen beim Einzel- und Großhandel sowie dem Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen und in allen sonstigen Bereichen des Bundesgremiums:

1. Fester Betrag pro Berechtigung
2. Fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	178,00
b) Mehrfachsorbitimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	240,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	39,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.02.2018	Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen EUR 55,00 Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe Pyrotechnikhandel. EUR 18,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium EUR 129,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 21,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
314 Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.01.2018.	Ein fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. EUR 32,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 135,00 c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften. EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
315 Landesgremium des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.02.2018	Ein fester Betrag a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. EUR 135,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Automobilhandel). EUR 135,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen. EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.02.2018	Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 80,00 Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe Hauptbetreuungsgremium EUR 135,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 50,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
318 Landesgremium des Versand Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.02.2018	1. Fester Betrag 2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 60,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe – Hauptbetreuung EUR 125,00 c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 20,00 3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte: EUR 0,00 11 bis 100 Beschäftigte: EUR 0,00 mehr als 100 Beschäftigte: EUR 0,00 Für ruhende Berechtigung kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
320 Landesgremium der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.01.2018	Fester Betrag EUR 200,00 Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Grundumlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl. I 111/2002

- Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des uneingeschränkten Handelsgewerbes (Mehrfachsortimenter) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
- Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
- Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
- Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
- Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart. Es gelten die bezughabenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2017.

Fachgruppen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.01.2018.

1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:		
a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	EUR	0,00
Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere.	EUR	0,00
b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	EUR	88,00
Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere.	EUR	88,00
c) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt		
I. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	EUR	100,00
II. konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	EUR	0,00
III. konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	EUR	0,00
d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren)	EUR	50,00
e) Floßfahrt, Rafting	EUR	10,00
f) Hochseeschifffahrt	EUR	0,00
g) Hafengebiete/Umschlagbetriebe	EUR	0,00
h) Segelschulen	EUR	50,00
i) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	EUR	80,00
j) Vermietung von Schiffen	EUR	80,00
k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz).	EUR	50,00
l) Luftverkehrsgenehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	EUR	500,00
m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	EUR	250,00
n) Flugplätze		
I. Flughäfen	EUR	500,00
II. Flugfelder	EUR	200,00
o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmen	EUR	150,00
p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	EUR	200,00
q) Flugschulen	EUR	100,00
r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon).	EUR	100,00
s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten	EUR	100,00
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:		
a) Je Omnibus laut Konzessionsumfang gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz.	EUR	75,00
je eingesetztem Omnibus gem. Kraftfahrlineengesetz	EUR	0,00
b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg / einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg / mehrmotorig, bis 5.700 kg / ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg / mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg / mehrmotorig, mehr als 20.000 kg / Drehflügler (Hubschrauber) / Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) / je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	EUR	0,00
c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz bis 12 Personen Beförderungskapazität / 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität / 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität / 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität / über 400 Personen Beförderungskapazität / Frachtschiff	EUR	30,00
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	EUR	5,00

503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.02.2018

Fester Betrag nach folgenden 4 Berechtigungsarten:		
Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR	810,00
Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
1er- und 2er-Sesselbahnen/-lifte.	EUR	490,00
(ab) 3er-Sesselbahnen	EUR	620,00
Schlepplifte mit 2 Kategorien:		
Schlepplifte unter 300 m	EUR	79,00
Schlepplifte über 300 m	EUR	119,00
Bandförderer und Sonstige.	EUR	67,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien	EUR	0,00

Fester zusätzlicher Betrag zu den bisher festgesetzten Grundumlagenbeträgen für folgende Berechtigungsarten:

Sesselbahnen ab 4er*	EUR	800,00
Kabinenbahnen und Kombilifte*	EUR	3.100,00

* Diese Beträge gelten ab dem Betrieb von zumindest 2 der oben angeführten Anlagen innerhalb eines Unternehmens. § 123 Abs. 12 WKG („Rechtsformstaffelung“) kommt für diesen zusätzlichen Betrag nicht zur Anwendung.

504 Fachgruppe Spedition und Logistik

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.02.2018

Spedition

Fester Betrag	EUR	0,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	320,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	320,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	550,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	850,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	1.200,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	1.500,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	1.800,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	2.100,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	2.500,00

(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)

Transportagenturen

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Lagerei

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Verladergewerbe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Frachtenreklamationsbüros

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00

6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
Sonstige Betriebe		
Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

**505 Fachgruppe für die
Beförderungsgewerbe mit
Personenkraftwagen**

Beschluss der Fachgruppentagung vom
25.01.2018

1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungsarten:		
a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: 1. Berechtigung	EUR	0,00
Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung und für jede weitere	EUR	0,00
b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	38,00
c) Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe EUR	EUR	18,00
d) alle anderen Berechtigungsarten	EUR	18,00
2. Ein Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Kategorien		
a) Je Fahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz		
Taxigewerbe	EUR	57,00
Mietwagengewerbe	EUR	57,00
Gästewagengewerbe	EUR	28,50
b) Je eingesetztem Fahrzeug laut KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	12,00
c) Je Beförderungsmittel laut Konzessionsumfang für das Fiaker- und Pferde Mietwagen Gewerbe	EUR	0,00
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	EUR	0,00

**506 Fachgruppe für das
Güterbeförderungsgewerbe**

Beschluss der Fachgruppentagung vom
10.01.2018

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:		
Klasse 1:		
Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt (davon EUR 54,60 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	118,50
Klasse 2:		
Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:		
a) uneingeschränkter Berechtigung (davon EUR 99,20 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	364,10
b) eingeschränkter Berechtigung (davon EUR 33,10 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	81,70
Klasse 3:		
Alle sonstigen Berechtigungen (davon EUR 36,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	72,60
Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:		
Klasse 1:		
Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten		

zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt (davon EUR 13,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro KFZ laut Konzessionsumfang) | EUR | 39,80 |
| b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro KFZ laut Konzessionsumfang) | EUR | 39,80 |

Klasse 2:

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) uneingeschränkter Berechtigung (davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 0,00 |
| b) eingeschränkter Berechtigung (davon EUR 6,60 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) | EUR | 24,20 |

Klasse 3:

Alle sonstigen Berechtigungen (davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR 0,00

Es wurde die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage nach dem Verbraucherpreisindex in der Fachgruppentagung am 07.07.2012 beschlossen.

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Service-stationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.02.2018

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Servicegewerbe | EUR | 165,00 |
| b) Tankstellengewerbe | EUR | 165,00 |
| c) Garagierungsgewerbe | EUR | 165,00 |
| – Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) | | |
| – Abstellflächen im Freien | | |
| d) alle sonstigen Berechtigungsarten | EUR | 165,00 |

2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

- | | | |
|--|-----|------|
| 1–3 Zapfauslässe | EUR | 0,00 |
| 4–6 Zapfauslässe sowie über 6 Zapfauslässe | EUR | 0,00 |

3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:

- | | | |
|---|-----|------|
| bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze | EUR | 0,00 |
| bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze | EUR | 0,00 |
| bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze | EUR | 0,00 |
| bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze | EUR | 0,00 |
| bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze | EUR | 0,00 |
| über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze | EUR | 0,00 |

Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).

4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür

- | | | |
|-----------------------------|-----|------|
| ein fester Betrag | EUR | 0,00 |
|-----------------------------|-----|------|

Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz



Foto: Erwin Wodicka - wodicka@aon.at

Fachgruppen der Sparte TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601 Fachgruppe Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung am
29.01.2018

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2006 (Einheitssatz in der Höhe von EUR 110 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Fester Betrag für alle Betriebsartklassen	EUR	137,00
Fester Betrag für alle Plätze und Platzanzahlklassen.	EUR	0,00

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung am
29.01.2018

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatl. verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2007. Für die nicht eingestufteten Betriebe gelten die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016, sowie als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2015 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

1. aus einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog
 - a) Hotels,
 - b) Hotels Garni,
 - c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten,
 - d) Pensionen,
 - e) Frühstückspensionen,
 - f) Schutzhütten,
 - g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime,
 - h) Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer sowie
 - i) freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), die Bemessungsgrundlage nach Betriebsart wird bis auf f) Schutzhütten auf „Null“ gestellt.

2. einem Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe.

Klassifiziert 5*: pro Bett	EUR	11,70
Mindestens.	EUR	429,50
Klassifiziert 4*: pro Bett	EUR	9,60
Mindestens.	EUR	301,80
Klassifiziert 3*: pro Bett	EUR	6,80
Mindestens.	EUR	204,90
Klassifiziert 2*: pro Bett	EUR	6,00
Mindestens.	EUR	180,40
Klassifiziert 1*: pro Bett	EUR	4,80
Mindestens.	EUR	120,30
Nichtklassifiziert pro Bett	EUR	8,20
Mindestens.	EUR	251,10
Ruhendbetriebe: 50 % des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl)		
Betriebsart f) Schutzhütten (Pächter)	EUR	52,80

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am
30.01.2018

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	EUR	230,00
b) Kurbetriebe	EUR	230,00
c) Reha-Betriebe	EUR	230,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK).	EUR	180,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	EUR	180,00
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	180,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	EUR	230,00
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	EUR	230,00

i) Freibäder	EUR	200,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	EUR	200,00
k) Hallenbäder	EUR	200,00
l) Hallenbäder und Freibäder.	EUR	200,00
m) Thermal-und Mineralbäder.	EUR	200,00
n) Wannen-und Brausebäder	EUR	200,00
o) Saunas und Dampfbäder.	EUR	200,00
2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffe- lung ein Betrag:		
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:		
0–10 Mitarbeiter.	EUR	50,00
11–25 Mitarbeiter	EUR	150,00
26–50 Mitarbeiter	EUR	300,00
51–100 Mitarbeiter	EUR	500,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	800,00
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:		
0–10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11–25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26–50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51–100 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 0,75 Promille		
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:		
CT-Gerät	EUR	150,00
MR-Gerät.	EUR	200,00
5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:		
1–20 Betten	EUR	50,00
21–40 Betten	EUR	150,00
41–70 Betten	EUR	300,00
71–100 Betten.	EUR	500,00
über 100 Betten	EUR	800,00
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffe- lung:		
0–50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51–100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101–500 Kästchen/Kabinen.	EUR	0,00
über 500 Kästchen/Kabinen.	EUR	0,00

Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gem. Steierm. Pflegeheimgesetz.

Die unter Pkt. 1 (Fester Betrag pro Betrieb) angeführten Grundumlagen sind von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen als Grundumlage gemäß § 123 Abs 12 WKG 1998 neben einer variablen Bemessungsgrundlage ist zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Betriebsarten i, j, k, l, m, n, o, für die keine Staffe- lung nach der Rechtsform erfolgt.



604 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung am
01.02.2018

Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der Statistik Austria monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2015 (gültig für die Grundumlagenvorschreibung ab dem Jahr 2017) errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Die GU-Bemessungsgrundlage wird für jede Berechtigung als Kombination wie folgt festgelegt:

Pro Voll- und Teilberechtigung und dafür ein fester Betrag

Vollberechtigungen*	EUR	130,00
Teilberechtigungen	EUR	130,00

Sowie je nach Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter Betrag mit folgenden Kategorien:

Vollberechtigungen*

bis 2 Beschäftigte	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

Teilberechtigungen

bis 2 Beschäftigte	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs 7 WKG 1998 für jede Berechtigung im Sinne des § 2 WKG zu entrichten. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 WKG ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten. Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

* Als Vollberechtigung gilt eine Berechtigung nach § 126 Abs. 1 Z 1 und/oder Z 5 bzw. eine Kombination der Ziffern 1 bis 5 GewO 1994 idgF bzw. entsprechende Berechtigungen nach älteren Fassungen der Gewerbeordnung.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am
12.02.2018

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	EUR	100,00
b) Freizeitparks und Tierparks	EUR	100,00
c) Theater, Varietees, Kabarett	EUR	100,00
d) Peepshows	EUR	100,00
e) Schaubergwerke	EUR	100,00
f) Veranstaltungszentren	EUR	100,00
g) Zirkusse und Tierschauen	EUR	100,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	175,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	EUR	75,00
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
m) Kartenbüros	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	0,00

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kindergeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	100,00

Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt EUR 250,- pro Berechtigung inklusive des festen Betrages.

3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:
 - a) Vorführraum 0 bis 100 Personen EUR 100,00
 - b) Vorführraum 101 bis 350 Personen EUR 200,00
 - c) Vorführraum 351 bis 500 Personen EUR 300,00
 - d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen EUR 500,00
 - e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen EUR 1.000,00
 - f) Vorführraum über 2.000 Personen. EUR 2.000,00
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,1 Promille
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: EUR 35,00

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am
06.02.2018

1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:	
100 Fremdenführer	EUR 95,00
200 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR 95,00
300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR 190,00
400 Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	EUR 150,00
500 Figurstudios	EUR 190,00
600 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash.	EUR 95,00
700 Gewerblicher Sportbetrieb Bahnengolf	EUR 95,00
800 Gewerblicher Sportbetrieb Golfplatz.	EUR 95,00
900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR 95,00
1000 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR 95,00
1100 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR 95,00
1200 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR 95,00
1300 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote)	EUR 95,00
1400 Segelschulen	EUR 95,00
1500 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR 95,00
1800 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	EUR 95,00
1900 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	EUR 95,00
2000 Durchführung von Veranstaltungen	EUR 95,00
2100 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen.	EUR 95,00
2200 Organisation und Durchführung von Führungen	EUR 95,00
2300 Betrieb von Campingplätzen	EUR 190,00
2400 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen Platzdienstgewerbe.	EUR 95,00
2600 Tanzschulen.	EUR 95,00
2700 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	EUR 95,00
2800 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren).	EUR 95,00
2900 Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR 95,00
3000 Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR 25,00
3100 Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR 95,00
3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Bewilligung gemäß STMK. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz.	EUR 3.500,00
3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Sonstige Bewilligungen	EUR 50,00
3300 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	EUR 95,00
3400 Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	EUR 300,00
3500 Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden.	EUR 3.500,00
3700 Solarien.	EUR 95,00
3800 Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe.	EUR 95,00

2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag von	EUR	0,00
3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag von	EUR	0,00
4. Je Glücksspielapparate und dafür ein Betrag.	EUR	20,00
5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag von	EUR	10,00
6. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag von	EUR	0,00
7. Je Campingstellplatz		
a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von	EUR	0,00
b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von	EUR	0,00

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

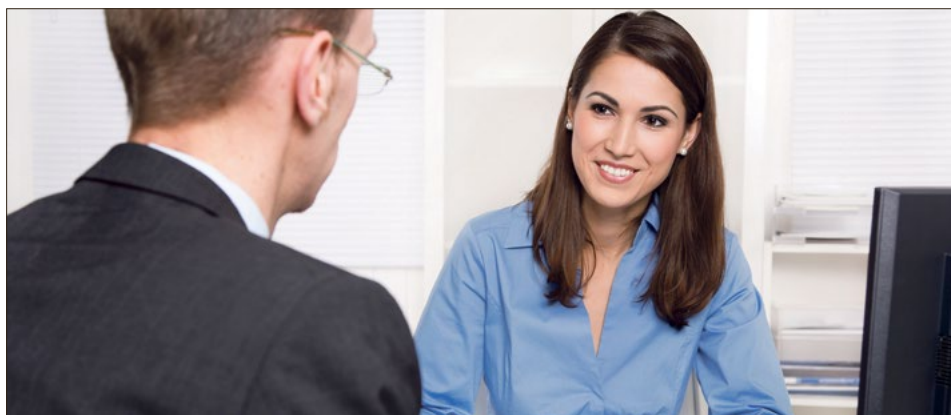


Foto: marcus_hofmann - Fotolia

Fachgruppen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 31.01.2018	Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 20.02.2018	Fester Betrag Berufszweig Wertpapiervermittler EUR 250,00 Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern EUR 185,00 Alle anderen Berufszweige EUR 270,00 Ruhende Berechtigungen zahlen die Hälfte.
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 05.02.2018	Fester Betrag: Für den Berufszweig Werbeagentur EUR 200,00 Für alle anderen Berufszweige EUR 140,00 Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige EUR 70,00 Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.
704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 07.02.2018	0100 Unternehmensberatung 0200 IT-Dienstleistung 0310 Bilanzbuchhaltung nach BibuG 0315 Personalverrechner nach BibuG 0320 Buchhaltung nach BibuG Fester Betrag EUR 100,00 Ruhende Berechtigung EUR 50,00

705	Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 30.01.2018	Fester Betrag pro Berechtigung EUR 250,00 Eine Staffelung der GU nach Anzahl der Berechtigungen mit folgender Kategorie: zweite Berechtigung und jede weitere Berechtigung kommt nicht zum Tragen.	
707	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 07.02.2018	Fester Betrag für Immobilienrehänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger):. EUR 558,00 Immobilienmakler (fester Betrag) EUR 186,00 Immobilienverwalter (fester Betrag). EUR 186,00 Bauträger (fester Betrag). EUR 186,00 Inkassoinstitute (fester Betrag) EUR 186,00 Sonstige Berechtigungen im Bereich Immobilien- und Vermögenstreuhänder (fester Betrag) EUR 186,00 Zusätzlich 0 % des Jahresumsatzes	
708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 29.01.2018	Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigung Groß- und Kleinhandel EUR 210,00 Fester Betrag für uneingeschränkte Berechtigung Hauptbetreuungsgremium EUR 258,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 184,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	
709	Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 29.01.2018	1. Fester Satz EUR 0,00 2. Variable Grundumlage a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Verschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt: Klasse 1: Nichtbetrieb EUR 160,00 Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,- bis EUR 1.500,- EUR 320,00 Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,- bis EUR 3.500,- EUR 350,00 Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,- bis EUR 7.000,- EUR 400,00 Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,- bis EUR 14.000,- EUR 500,00 Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,- bis EUR 21.000,- EUR 600,00 Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,- bis EUR 29.000,- EUR 800,00 Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,- bis EUR 36.000,- EUR 1.000,00 Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,- bis EUR 50.000,- EUR 1.200,00 Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,- bis EUR 70.000,- EUR 1.400,00 Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,- bis EUR 90.000,- EUR 1.600,00 Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,- bis EUR 120.000,- EUR 2.000,00 Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,- bis EUR 160.000,- EUR 2.500,00 Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,- bis EUR 210.000,- EUR 3.000,00 Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,- bis EUR 290.000,- EUR 4.000,00 Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,- bis EUR 450.000,- EUR 5.000,00 Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,- bis EUR 650.000,- EUR 6.000,00 Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,- EUR 6.500,00 b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.	



Grundumlagen 2018 – Beschlüsse für Fachvertretungen

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 5 WKG i.d.G.F. von den Fachverbandsausschüssen aufgrund des Erkenntnisses des VfGH V 43/2017 vom 29. September 2017 neu beschlossenen Grundumlagen für Fachvertretungen für das Jahr **2018** enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 7. März 2018 genehmigt. Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, höchstens der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.G.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

113x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 16.01.2018

Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00
Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres		0,50%
Höchstbetrag	EUR	2.500,00

Fachvertretungen der Sparte **INDUSTRIE**

209x Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 28.11.2017

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien		
Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	EUR	2.180,19
Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen	EUR	0,00
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	EUR	2.180,19
Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen	EUR	0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:		
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen		0,4%
Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen		0,4%
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen		0,0%
Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen		0,0%
3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:		
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen		0,0 ‰
Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen		0,0 ‰
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen		0,4 ‰
Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen		0,4 ‰
Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG.	EUR	0,00

*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Fachvertretungen der Sparte **INFORMATION UND CONSULTING**

710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 20.12.2017

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von EUR 10 Millionen:		3,0 ‰
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über EUR 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen:		0,5 ‰
Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung).	EUR	400,00
Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	0,00

Information: Weitere Grundumlagen 2018 für Fachgruppen und Fachvertretungen

Im Sinne einer gesamthaften Information und zur besseren Übersichtlichkeit werden nachstehend auch jene in den Fachverbandsausschüssen bzw. den Fachgruppentagungen beschlossenen Grundumlagen für Fachvertretungen und Fachgruppen, die bereits am 29. November 2017 im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich respektive am 14. November 2017 vom Präsidium der WKO Steiermark genehmigt und in „Steirische Wirtschaft“ Nr. 41 am 18. Dezember 2017 veröffentlicht wurden, nochmals wiedergegeben.

Die folgende Auflistung von Beschlüssen ist eine Darstellung rein informativen Inhalts, die keine Rechtswirkungen entfaltet.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, höchstens der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.G.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Innungen und Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss der Fachgruppentagung am
13.09.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres
für die Folgejahre.

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	EUR	0,00
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	EUR	0,00
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 3,5 Promille, mindestens jedoch	EUR	1.000,00
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von	EUR	0,00

Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung auf Grund der Mitarbeiterzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.

127 Fachgruppe Personenbera- tung und Personenbetreuung

Beschluss der Fachgruppentagung am
03.11.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres
für die Folgejahre.

Fixer Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen

Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115)	EUR	120,00
Selbstständige Personenbetreuer (0200), Organisation der Personenbetreuung (0300)	EUR	80,00

Zuzüglich 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

128 Fachgruppe persönliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung am
25.10.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres
für die Folgejahre.

Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen

- A) Astrologen
- B) Farb- und Typberater
- C) Hilfesteller
- D) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)
- E) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit) wie Radiästheten
- F) Partnervermittlung
- G) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)
- H) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen in Zusammenhang mit Pferden
- I) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

Ein fester Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig	EUR	100,00
--	-----	--------

Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	50,00
Im Bereich der Gewerbeberechtigung „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit“ (Energetikergewerbe) wird bei einer Mehrfachzuordnung in die Berufszweige Humangenetiker, Lebendraum-Consulting oder Tiergenetiker, pro Betriebsstätte für den ersten Berufszweig ein Fixbetrag von	EUR	100,00
festgelegt, die weiteren genannten Berufszweige werden auf	EUR	0,00
gesetzt.		

129x Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 28.-29.09.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		4,80 ‰;
Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung	EUR	180,00
für jede weitere derartige Berechtigung	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	90,00

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INDUSTRIE

201x Fachvertretung Bergwerke und Stahl

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 03.05.2017
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		
Fachverband: 1,08 ‰;		
Sondergrundumlage: 0,07 ‰;		
Gesamt: 1,15 ‰		
Mindestbetrag.	EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	35,00

202x Fachvertretung Mineralölindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 31.05.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		
Fachverband: 1,30 ‰;		
Gesamt: 1,30 ‰		
Mindestbetrag.	EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	14,50

203x Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 28.09.2017
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		
Fachverband: 3,47 ‰;		
Sondergrundumlage: 0,13 ‰;		
Gesamt: 3,60 ‰		
Mindestbetrag.	EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	35,00

204x Fachvertretung der Glasindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 19.05.2017
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		
Fachverband: 1,59 ‰;		
Sondergrundumlage: 0,08 ‰;		
Gesamt: 1,67 ‰		
Mindestbetrag.	EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	35,00

205x Fachvertretung der Chemischen Industrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 03.04.2017
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		
Fachverband: 1,80 ‰;		
Sondergrundumlage: 0,10 ‰;		
Gesamt: 1,90 ‰		
Mindestbetrag.	EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	35,00

206x Fachvertretung der Papierindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 30.05.2017
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:		
Fachverband: 1,52 ‰;		
Sondergrundumlage: 0,08 ‰;		
Gesamt: 1,60 ‰		
Mindestbetrag.	EUR	70,00
Für ruhende Berechtigungen	EUR	35,00

207x Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss, Beschlussdatum: 07.06.2017
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,67 ‰;
Sondergrundumlage: 0,13 ‰;
Gesamt: 2,80 ‰

Mindestbetrag EUR 70,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung am 29.06.2017. Die Grundumlage A bleibt wie bisher bis auf weiteres, die Grundumlage B gilt bis zum Jahr 2020.

A) 4,60 ‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres
Mindestgrundumlage EUR 70,00
B) Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz). EUR 0,25

211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 30.05.2017 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,42 ‰;
Sondergrundumlage: 0,06 ‰;
Gesamt: 3,48 ‰

Mindestbetrag EUR 70,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00

212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 16.05.2017 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Fachverband: 3,47 ‰; Sondergrundumlage: 0,08 ‰; gesamt: 3,55 ‰

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden

Fachverband: 1,87 ‰; Sondergrundumlage: 0,08 ‰; gesamt: 1,95 ‰

Berufsgruppe Textilindustrie

Fachverband: 2,07 ‰; Sondergrundumlage: 0,08 ‰; gesamt: 2,15 ‰

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie

Fachverband: 2,13 ‰; Sondergrundumlage: 0,07 ‰; gesamt: 2,20 ‰

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Fachverband: 1,39 ‰; Sondergrundumlage: 0,05 ‰; gesamt: 1,44 ‰

Mindestbetrag für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie EUR 235,00

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden EUR 235,00

Berufsgruppe Textilindustrie EUR 150,00

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie. EUR 200,00

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie. EUR 70,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie EUR 117,50

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden. EUR 117,50

Berufsgruppe Textilindustrie EUR 75,00

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie. EUR 100,00

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie EUR 35,00

Der Beschluss des Fachverbandes gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 5,50 ‰; Sondergrundumlage: 0,07 ‰; gesamt: 5,57 ‰	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 03.05.2017 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017	Mindestbetrag. EUR	150,00
	Betrag für ruhende Berechtigung EUR	75,00

215x Fachvertretung NE-Metallindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 2,50 ‰; Sondergrundumlage: 0,10 ‰; gesamt: 2,60 ‰	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 02.05.2017 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017	Mindestbetrag. EUR	70,00
	Betrag für ruhende Berechtigung EUR	35,00

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,56 ‰; Sondergrundumlage: 0,07 ‰; gesamt: 0,63 ‰	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 25.09.2017 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017	Mindestbetrag. EUR	70,00
	Betrag für ruhende Berechtigung EUR	35,00

218x Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,95 ‰; Sondergrundumlage: 0,05 ‰; gesamt: 1,00 ‰	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss. Beschlussdatum: 26.06.2017 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 12.12.2017	Mindestbetrag. EUR	70,00
	Betrag für ruhende Berechtigung EUR	35,00

Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL

316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 23.05.2017	a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, ausgenommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und aufgrund der Hauptbetreuung im Gremium bereits grundumlagepflichtig sind. EUR	89,00
	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR	125,00
	c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaft. EUR	20,00
	Ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG: die Hälfte	

Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl. I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des uneingeschränkten Handelsgewerbes (Mehrfachsortimenter) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart. Es gelten die bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2017.

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 02.10.2017

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,934 ‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,0 ‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,0 ‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,0 ‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,934 ‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,0 ‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302 ‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,0 ‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,0 ‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,0 ‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,0 ‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,0 ‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,047 ‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,0 ‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,0 ‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,0 ‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,0 ‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,0 ‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,140 ‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,0 ‰

Mindestbetrag	EUR	7,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung	EUR	3,50

402x Fachvertretung der Sparkassen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss. Beschlussdatum: 26.09.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881 ‰

Mindestbetrag	EUR	7,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	3,00

403x Fachvertretung der Volksbanken

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss. Beschlussdatum: 02.10.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065 ‰

Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-
ausschuss. Beschlussdatum: 10.05.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040 ‰

Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	0,00

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 02.06.2017

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84 ‰

Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	0,00

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 03.10.2017

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für

– Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit: 0,0 ‰		
Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00
– alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,89 ‰		

Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00

Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahr für

– Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung: 4,60 ‰		
Mindestbetrag	EUR	25,44
Höchstbetrag.	EUR	7.000,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00
– Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung: 3,80 ‰		
Mindestbetrag	EUR	25,44
Höchstbetrag.	EUR	4.542,05
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00
– alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,00 ‰		
Mindestbetrag	EUR	0,00
Höchstbetrag.	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00

Fachvertretungen der Sparte **TRANSPORT UND VERKEHR**

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 13.09.2017
Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres.

a) Ein fester Betrag pro Mitglied von	EUR	350,00
b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:		
Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von	0,90 ‰	
Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von.	0,30 ‰	
c) Ein Betrag von	EUR	35,00
pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 01.01. des GU-Vorschreibungsjahres		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte. Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		

507x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 07.09.2017
Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

1. pro Betriebsstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
a) Fahrschulen	EUR	983,62
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	EUR	181,20
c) Presseagenturen	EUR	181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	181,20
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	181,20
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.	EUR	181,20
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	EUR	181,20
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
a) Fahrschulen	0,0 ‰	
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung.	0,0 ‰	
c) Presseagenturen	1,5 ‰	
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 ‰	
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	1,5 ‰	
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 ‰	
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5 ‰	
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.	1,5 ‰	
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	1,5 ‰	
3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag		
	EUR	100,00

4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 WKG		
a) Fahrschulen	EUR	491,81
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	EUR	90,60
c) Presseagenturen	EUR	90,60
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	90,60
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	90,60
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	90,60
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	90,60
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet.	EUR	90,60
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	EUR	90,60

Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Betriebsstätte:

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI-2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI-2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderung, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Fachgruppen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

706 Fachgruppe Druck

Beschluss der Fachgruppentagung am
14.09.2017
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres
für die Folgejahre.

Für alle Berufsgruppen der Fachgruppe Druck, ausgenommen die Berufsgruppe der Schreibbüros, ein Fixbetrag in der Höhe von	EUR	200,00
zuzüglich einem Zuschlag von 0,25% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres – und zwar des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils.		
Fixbetrag für die Berufsgruppe der Schreibbüros in Höhe von	EUR	120,00
zuzüglich einem Zuschlag von 0,18% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres – und zwar des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils.		

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

